

(Weiter-)Bildungsbedarfe aus der Sicht freiwillig Engagierter in Leitungsteams in der Diözese Aachen

Theologische Impulse

Zu klären sei, so lautet die Aufgabe, die der Aachener Bistumstag 1996 gestellt hat, die Frage der Gemeindeleitung, und zwar auf eine zukunftsfähige Praxis von Gemeindeleitung hin. Zukunftsfähig wird diese Praxis als kirchliche nur dann sein können, wenn sie auch in theologischer Reflexion verantwortet werden kann. Deshalb wird im Folgenden versucht, die erkennbaren Elemente einer neuen Gemeindeleitungspraxis, d. h. einer Praxis, in der Gemeindeleitung nicht mehr von einem Einzelnen ausgeübt und verantwortet wird, sondern in Gemeinschaft von Klerikern und Laien, theologisch zu bedenken. Anlass ist die von Elisa Kröger durchgeführte Erfragung von „(Weiter-)Bildungsbedarfe[n] aus der Sicht von freiwillig Engagierten in Leitungsteams in der Diözese Aachen“. Basis ist der von ihr vorgelegte Bericht.

Von diesen Vorgaben her lassen sich wenigstens vier Punkte benennen, an denen eine theologische Reflexion ansetzen könnte. Erstens ist es die Frage, worauf sich die Verantwortung, die in der Gemeindeleitung wahrgenommen wird, bezieht, und wie sich die Verantwortung theologisch beschreiben lässt. In den von Elisa Kröger zitierten *Richtlinien des Bistums Aachen* von 2013 wird hervorgehoben, dass die unterschiedlichen Formen geteilter Leitungsverantwortung in der Diözese Aachen den „Geist einer gemeinschaftlich getragenen Sorge um die Menschen“¹ teilen. Mit dem Begriff „Geist“ tritt das Thema Spiritualität auf den Plan. Es ist zu fragen, welche Bedeutung dem Geist für die Wahrnehmung gemeinsamer Leitungsverantwortung beigemessen werden soll. Wenn so Spiritualität der Gemeindeleitung thematisiert wird, ist damit gleichzeitig das Thema der „Verweltlichung“ der Laien anzusprechen. Denn keine andere Gruppe in der Kirche dürfte die Verweltlichung so stark getroffen haben wie die Gruppe der Laien, die vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil noch wesentlich stärker geistlich verstanden worden sind, als wir es uns heute vorstellen können. Das Zweite Vatikanische Konzil hat durch die Bindung der potestas iurisdictionis an die potestas ordinis nicht unwesentlich zur Verweltlichung der Laien beigetragen. Sie sind

¹ BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT, HAUPTABTEILUNG PASTORAL/SCHULE/BILDUNG (Hg.): Berufen zur Verantwortung. Richtlinien zu besonderen Leitungsformen in Pfarreien und Gemeinden des Bistums Aachen, Juni 2014, S. 6.

zwar durch die Betonung des gemeinsamen Priestertums theologisch aufgewertet, durch die Bindung der Vollmacht an die Weihe gleichzeitig aus der Teilhabe an der Leitungsverantwortung herausgedrängt worden. Der Vorhalt der Klerikalisierung, der immer dann erhoben wird, wenn Laien ein kirchliches Amt anstreben, findet hier eine unvermutete historische Wurzel. Das Thema „geistbestimmte Vollmacht“ ist also das Erste.

Zweitens ist nach der theologischen Valenz des Territorialprinzips als radikaler Ortsbezogenheit der Pastoral zu fragen. Die gemeinschaftlich getragene Sorge um die Menschen findet in der Gemeindeleitung in Gemeinschaft ihren Ausdruck ja vor allem darin, dass die Ortsbezogenheit der Pastoral, die Nähe zu den Menschen, gesichert werden soll. Gemeindeleitung in Gemeinschaft repräsentiert die Kirche als erreichbare Adresse.

Drittens geht es um eine partizipative und subsidiäre Leitungskultur, das heißt eine Leitungskultur, die von denen ausgeht, denen das Leitungshandeln gilt. Dieser Aspekt, der auch das Design der Studie geprägt hat, indem subsidiär zunächst danach gefragt worden ist und werden soll, welche Ansprüche die Ehrenamtlichen an ein Bildungskonzept stellen, um sie daraufhin partizipationsfähig zu „machen“, bedarf der theologischen Klärung. Tangiert wird damit die Frage nach der Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Verfassungsstruktur in der römisch-katholischen Kirche, mit anderen Worten: Bezieht sich der Dienst der Leitung vor allem auf den Dienst am göttlichen Heilswerk, oder vollzieht sich der Dienst vor allem an den Menschen, denen das Leitungshandeln gilt? Wie gehört beides zusammen?

Der letzte theologisch zu reflektierende Bereich ist das zugrundeliegende Bildungskonzept. An welcher Zielsetzung orientiert sich (Weiter-)Bildung in diesem Kontext? Erfolgt sie kompetenzorientiert oder orientiert sie sich an der Entwicklung der Persönlichkeit? Die Bedarfsthemen „Teamentwicklung, Pastoralentwicklung und theologische Bildung“ deuten darauf hin, dass das im Bericht favorisierte Modell das der Persönlichkeits- und Teamentwicklung ist. Die Kompetenzorientierung, die favorisiert werden könnte, wenn die Pastoralentwicklung und die theologische Bildung im Vordergrund stünden, scheint von der Erwartung, „wertvolle Erfahrung gemeinsamen Lernens“ machen zu wollen, überlagert zu werden.

Diese vier Themenkreise sollen im Folgenden theologisch reflektiert werden. Das kann nicht umfassend geschehen. Nicht alle damit zusammenhängenden Fragen können im Rahmen dieses Beitrags beantwortet werden. Vieles kann nur angerissen und vermutlich nichts hinreichend geklärt werden. Somit verstehen sich die nachfolgenden Überlegungen als theologische Impulse zum Weiterdenken.

1. DIE BEDEUTUNG DES BEGRIFFES *GEIST* IM HINBLICK AUF DEN „GEIST EINER GEMEINSCHAFTLICH GETRAGENEN SORGE UM DEN MENSCHEN“

Ich beginne mit der Problematisierung der Formulierung „Geist einer gemeinschaftlich getragenen Sorge um den Menschen“, indem ich danach frage, was der Begriff *Geist* in diesem Zusammenhang bedeutet. Das Leitungshandeln soll vom Geist getragen sein. Der Bedeutung des Begriffs Geist ist also im Handlungszusammenhang nachzugehen. Ist Geist ein *soft-skill* des Handelns oder vielleicht doch mehr, nämlich Identitätsmarker für eine theologische Form der Ausübung von pastoraler Autorität in der Gemeinde?

Durch eine phänomenologische Analyse der Handlungswirklichkeit hat der Züricher Sozialethiker Johannes Fischer einen überzeugenden Zugang zu einem geistbestimmten Verständnis des Handelns eröffnet. Fischer hat 1999 in seiner Antrittsvorlesung die These vertreten, Geist sei im konkreten Handeln als dessen Gerichtetheit identifizierbar.

„Geist ist das, was *in* einem Handeln oder Verhalten als dessen Gerichtetheit in Erscheinung tritt. In diesem Sinne können wir auch in profaner Sprache vom freundschaftlichen Geist eines Gesprächs oder einer Begegnung sprechen. In theologischer Perspektive wäre es präziser zu sagen: Geist ist das, was ein Handeln oder Verhalten gerichtet macht.“²

Da diese Gerichtetheit dem Handeln immanent ist, nennt Fischer sie „szenische Gerichtetheit“. Nach Fischer kann eine Handlung nicht zureichend erklärt werden, wenn man sie nur auf Gründe und Motive des Handelnden hin befragt. Zwar sei diese Perspektive unabdingbar, um ein Geschehen überhaupt als menschliche Handlung und nicht als natürliches Ereignis zu verstehen, jedoch sei die Handlungswirklichkeit damit nicht hinreichend erfasst. Im Einzelnen blende der moderne *common sense* im Verständnis der Handlungswirklichkeit die emotionale Dimension einer Handlung durch die Unterscheidung von Verstand und Gefühl aus, indem behauptet wird, dass sich eine Handlung durch vernünftige Gründe und Motive erklären lasse. Zudem werde zwischen Innen und Außen unterschieden, wobei die Handlungswirklichkeit durch das erklärt werde, was hinter ihr, also außerhalb des Geschehens liege. Drittens werde zwischen Handeln und Sich-

² FISCHER, Johannes: Humanität aus Glaube, Hoffnung, Liebe, in: Theologische Zeitschrift 56 (2000), S. 149-164, hier S. 158f.

Ereignen differenziert. Dadurch werde die Einsicht in die Spontanität einer Handlungssituation versperrt, weil diese allererst vom Ereignischarakter der Handlung her perspektiviert werden könne.³

Die Kritik, die Engführungen im Handlungsbegriff der Moderne aufweist, weitet zugleich den Blick auf die Handlungswirklichkeit und ermöglicht es, Gerichtetheit aus dem Handlungsgeschehen heraus zu verstehen. Die Handlungswirklichkeit sei nämlich nicht allein im Modell kausaler Zuschreibung von außerhalb ihrer selbst liegenden Vernunftgründen zu erklären, sie müsse zudem „durch Identifikation dessen, was in ihr bestimmend gegenwärtig ist“⁴ verstanden werden. Das, was *in* einer Handlung bestimmend gegenwärtig ist, „ist nicht auf das Innere beschränkt, sondern tritt in allen Aspekten der Handlung in Erscheinung, insbesondere also auch in ihrem äußeren Vollzug“⁵ und ist von daher identifizierbar. Nach Fischer lässt sich beispielsweise an einer Geste der Zärtlichkeit ablesen, dass der Vollzug einer Handlung liebevoll geschieht, die Handlung also den Geist der Liebe in sich trägt und durch sie gerichtet ist. Mit einem zweiten Beispiel führt er das Schleudern von Gegenständen als Manifestation von Wut an. „Die Handlungen erscheinen hier unmittelbar durch das bestimmt, was sich in ihnen äußert“⁶.

Neben die Erklärung aus Kausalität tritt also die Erklärung durch Identifikation, die missverstanden wird, wenn sie wiederum auf Kausalität zurückgeführt würde. Das Gefühl der Liebe oder der Wut wird von Fischer nicht kausal als Motiv für eine Handlung in Anspruch genommen, sondern „als eine bestimmte, im Handeln selbst in Erscheinung tretende Gerichtetheit“⁷. Diese Gerichtetheit ist, wie gesagt, wahrnehmbar. In der Perspektive, durch die sie identifiziert wird, erscheint der Handelnde nicht primär in der Rolle als Urheber einer Handlung. Er wird gesehen als Medium für etwas, das sich durch ihn ereignet. Redewendungen wie jene, dass ‚jemand außer sich vor Wut sei‘, indizieren das Gemeinte. Handlungswirklichkeiten sind für Fischer also nicht nur kausal, sondern auch durch Gerichtetheiten bestimmt, die in Szenen wahrgenommen werden können. Und diese Gerichtetheit nennt Fischer Geist: „Geist ist [also; M.B.] das, was in einem Handeln oder Verhalten als dessen Gerichtetheit in Erscheinung tritt“⁸.

³ Vgl. FEITER, Reinhard: Praktische Pneumatologie. Geistesgabe und Handlungsbegriff, in: Ulrich FEESER-LICHTERFELD/Reinhard FEITER (Hg.) in Verbindung mit Thomas KROLL/Michael LOHAUSEN/Burkard SEVERIN/Andreas WITTRAHM: Dem Glauben Gestalt geben [FS für Walter Fürst], Münster 2006, S. 325-338. Durch Feiters Aufsatz bin ich auf Fischer aufmerksam gemacht worden.

⁴ FISCHER, Humanität, S. 156.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd. S. 157.

⁸ Ebd. S. 158.

Bemerkenswert an dieser Aussage ist, dass der Geist in einer Handlung ‚in Erscheinung tritt‘. Fischer setzt sich kritisch mit Positionen auseinander, die den Geist nur als inneres Gefühl verstehen. Er äußert die Vermutung, dass die Tendenz zur Verinnerlichung für die Geistvergessenheit in der Theologie mit verantwortlich sei. „Die Gefühls-Semantik hat gewissermaßen die Geist-Semantik verdrängt oder überlagert“⁹. Man könnte auch formulieren, dass die Gefühls-Semantik als neuer Ort des Geistes auf die Bühne getreten sei, nachdem dieser handlungstheoretisch in die Verbannung geschickt worden ist und die Emigration ins Innen angetreten hat. Neuzeitlich habe man das Handeln und Verhalten allein kausal aus Vernunftgründen erklären wollen, wodurch, so Fischer, die heutigen Verständnisschwierigkeiten in der Rede vom Geist bedingt seien. Fischer holt den Geist aus der Innerlichkeit zurück. Für ihn ist der Geist im Handeln „gerade durch kausale Unabhängigkeit charakterisiert“¹⁰ und als dessen szenische Gerichtetheit wahrnehmbar, identifizierbar und kommunizierbar. So werde der christliche Geist der Liebe nicht verstanden, wenn er als durch die Liebenswürdigkeit dessen, dem die liebende Zuwendung gilt, bedingt erklärt wird. Unverständlich bliebe im kausalen Modell, wie Feindesliebe geht, da Feinde kaum liebenswert genannt werden dürften.

Die szenische Gerichtetheit einer Handlung ist durch das Erklärungsmodell der Identifikation zu unterscheiden von deren Zielgerichtetheit und Motivation, die im kausalen Erklärungsmodell thematisiert werden. Sie bezeichnet die der Kausalität vorausliegende intuitive Ausrichtung der Spontaneität in einer bestimmten Situation.

„Geist hat zu tun ‚mit einer Einstellung der intuitiven Wahrnehmung, die in den Phänomenen noch etwas anderes sehen lässt als das, was in ihnen empirisch feststellbar ist. So im bedürftigen Menschen den Nächsten‘.“¹¹

Dies ist gleichbedeutend mit einer „Ausrichtung der intuitiven Wahrnehmung über die symbolische Strukturierung der Lebenswirklichkeit“.¹² Dabei gilt nach Reinhard Feiter, dass diese Ausrichtung nicht nur ein In-Erscheinung treten meint. Er geht vielmehr von deren Wirkmächtigkeit aus: „Der Geist der Liebe tritt nicht nur als Liebe in Erscheinung, sondern er wirkt Liebe“¹³ als die im Handeln Involvierten „mitausrichtende Gerichtetheit“¹⁴. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter lässt niemanden, der es hört, unberührt.

⁹ Ebd. S. 159.

¹⁰ Ebd.

¹¹ FEITER, Praktische Pneumatologie, S. 336.

¹² Ebd. S. 337.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd. S. 338.

In seiner Abschiedsvorlesung vom 21.12.2011 hat Johannes Fischer seinen Entwurf für eine praktische Pneumatologie noch einmal reformuliert.¹⁵ Das Anliegen, Handlungswirklichkeit ganzheitlich zu verstehen, ist geblieben. Doch hat Fischer 2011 eine andere Akzentsetzung vorgenommen als 1999. Damals hat – nach Feiter – intuitive Spontaneität die szenische Gerichtetheit einer Handlung bestimmt; nunmehr stellt Fischer, dem es auch zum Ende seiner akademischen Lehrtätigkeit um den Erweis der geistlichen Dimension der Handlungswirklichkeit geht, auf das Verhalten ab. Handlungstheoretischer Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass es sich bei Handlungen „um Verständigungskonstrukte handelt. Das meint: Handlungen sind nicht einfach empirische Tatsachen in der Welt, die unabhängig von unserer Verständigung über sie gegeben sind. Sie sind vielmehr etwas, das erst in der Verständigung über sie konstituiert wird.“¹⁶ In die Verständigung über Handlungen fließen Diskurse über die Gründe und Motive von Handlungen ein. Damit allein wird der Realisierungszusammenhang einer Handlung, ihre Wirklichkeit, aber nicht zureichend erfasst. Der Diskurs über Gründe kann zur Erfassung der Handlungswirklichkeit deshalb keine Exklusivität behaupten. Die Handlungssituation wird ebenso von Dispositionen bestimmt, die erklären, warum man sich in einer bestimmten Situation so oder so verhält. Ist also das Handeln als Vollzugsphänomen, d. h. wie es sich im Augenblick seiner Aktualisierung vollzieht, im Blick, dann spielt die Verhaltenseinstellung, durch die „bestimmte Beziehungen zur Mit- und Umwelt eröffnet oder verschlossen werden“¹⁷, eine bedeutende Rolle. Phänomenologisch ist einsichtig, dass Verhaltenseinstellungen die Handlungswirklichkeit bestimmen. Das Verhalten bestimmt als atmosphärischer Charakter das Handeln, das beispielsweise als liebevoll, als skeptisch oder als gleichgültig bezeichnet werden kann. Insofern das Verhalten maßgeblich dafür ist, ob ich in einer bestimmten Situation – Fischer bezieht sich wiederum beispielhaft auf das Gleichnis vom barmherzigen Samariter – jemand Fremden als meinen Nächsten ansehe oder nicht, geht die genetische Sichtweise der ethischen Beurteilung der Situation handlungslogisch voraus.

Die geistige Dimension einer Handlung kommt nach Fischer nunmehr als adverbale Bestimmtheit des Verhaltens ins Spiel, mit anderen Worten: Fischer will die „atmosphärische Präsenz emotional bestimmten Verhaltens“¹⁸ als Geist verstehen. Das kann wiederum zunächst ganz profan gemeint sein, wenn man etwa

¹⁵ FISCHER, Johannes: Die religiöse Dimension der Moral als Thema der Ethik, in: <http://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2013/10/Religi%C3%B6se-Dimension-der-Moral1.pdf> [Zugriff: 10.02.2016]. Mir kommt es im Folgenden nur auf die Herausarbeitung der religiösen Dimension an. Deren Verhältnis zur Ethik kann hier unbeachtet bleiben.

¹⁶ Ebd. S. 5.

¹⁷ FEITER, Praktische Pneumatologie, S. 336.

¹⁸ FISCHER, religiöse Dimension, S. 13.

mit dem bereits angeführten Beispiel davon spricht, dass ein politischer Meinungsaustausch im Geist der Freundschaft stattgefunden hat oder Sportwettkämpfe im Geist der Fairness durchgeführt worden sind. In beiden Beispielen wird die atmosphärische Dimension, in der eine Handlung stattfindet und durch die sie disponiert wird, thematisiert. In gleicher Weise manifestiert sich nach Fischer der göttliche Geist in adverbialen Bestimmungen des Verhaltens:

„Das Wirken von Gottes Geist manifestiert sich auf eine Weise, die ihre sprachliche Artikulation in adverbialen Bestimmungen des menschlichen Lebensvollzugs hat. Dies unterscheidet den ‚Geist der Liebe‘ (2. Tim 1,7) von einem Gefühl der Verliebtheit, das von einer Person prädiiziert wird.“¹⁹

Der Geist wird als das verstanden, wovon der Mensch im Handeln dispositiv durchdrungen wird.

Weiter hatte in seiner Interpretation des frühen Fischer die szenische Gerichtetheit mit intuitiver Spontaneität des Handelns verknüpft. So gesehen wäre das Handeln durch den Handelnden kaum steuerbar und das kausale Erklärungsmodell könnte unterlaufen werden. Fischer hat vielleicht deshalb in seiner Abschiedsvorlesung auf die sich in der adverbialen Bestimmtheit des Verhaltens manifestierende Disposition abgestellt. Das Verhalten unterscheidet sich von Handlungen dadurch, dass für es kein Grund angegeben werden könne, es also auch als kausal unabhängig zu charakterisieren sei. Aber seine adverbiale Bestimmtheit lässt sich reflektieren. Das Verhalten lässt sich einer Katharsis unterziehen und ist insofern im Unterschied zu intuitiver Spontaneität durchaus vom handelnden Subjekt steuer- und veränderbar. Auch kann zum Verständnis des Geistes als im Handlungsvollzug identifizierbare adverbiale Bestimmtheit des Verhaltens anschlussfähig die theologische Dimension formuliert werden:

„Die atmosphärische Präsenz des Guten und die anziehende, zum Guten bewegende Kraft, die hiervon ausgeht, wird als eine numinose Wirklichkeit, nämlich als Gegenwart des göttlichen Geistes erfahren. Die Katharsis, die sich in der denkenden Vergegenwärtigung des Guten vollzieht, wird als spirituelle Erfahrung diesem Wirken zugeschrieben. Für die christliche Überlieferung kommt dabei das Gute in einem Geschehen zur Anschauung, das religiös als Offenbarung Gottes in der Geschichte und Verkündigung Jesu Christi gedeutet wird.“²⁰

Die in diesem Modell theologisch erforderliche Unterscheidung der Geister sowie die theologische bzw. pneumatologische Klassifizierung des Geistes erfolgt

¹⁹ Ebd. S. 15.

²⁰ Ebd. S. 20.

in einer „durch eine religiöse Überlieferung geprägte[n] Wahrnehmung und reflektierende[n] Deutung der geistlichen Dimension einer Handlung.“²¹

Der Geist einer Handlung, den ich den frühen und den späten Fischer synthetisierend als szenische Gerichtetheit des Handelns durch die adverbiale Bestimmtheit des Verhaltens verstehen möchte, kann in jedweder Handlungswirklichkeit identifiziert und somit als handlungsbestimmend geltend gemacht werden. Sie ist elementar.

Der Geist kann sich auch auf das Handeln eines Menschen insgesamt beziehen. So hat beispielsweise Heinz Schürmann für das Gesamt des Handelns Jesu die Gerichtetheit auf den Inbegriff der *Proexistenz* gebracht.²² Proexistenz kann als adverbiale Bestimmtheit des Verhaltens Jesu verstanden werden. Unter *Proexistenz* versteht Schürmann die freiheitliche Grundweise der Existenz Jesu, als dessen im Tod zur Unüberbietbarkeit gelangendem „Sein für“. Die Absicht, die Schürmann geleitet hat, mit dem Begriff Proexistenz die Grundweise der Existenz Jesu zu bezeichnen, charakterisiert Andreas Wollbold in Anlehnung an eine Selbstauskunft von Schürmann mit den folgenden Worten:

„Dabei hat er sich nichts Geringeres vorgenommen, als den Graben zwischen dem exegetischen ‚common sense‘, der in Jesus vor allem den Verkünder des Reiches Gottes sieht, mit Heilsaussagen zu seiner Person aber vorsichtig bleibt, und dem soteriologischen Gehalt seines Todes und seiner Auferstehung ‚für uns‘ im Glauben der Kirche zu überbrücken. Denn die Proexistenz erkennt er bereits als Grundhaltung des irdischen Jesus, sie prägt sein Sterben (ja seine bewusste Hingabe in den Tod) und sie ist der letzte Grund seiner Erhöhung. Im letzten ahnt er dahinter die ewige Hingabe des Sohnes an den Vater.“²³

Schürmann hat für diese Identifikation – so gewagt sie auch sein mag – überwiegend Zustimmung erfahren.

Von der *Proexistenz* Jesu zur *Proexistenz* der Jünger ist es freilich ein weiterer Schritt, den Wollbold nicht eigens bedacht hat; ein Schritt, bei dem nach Otto Dilschneider der Heilige Geist wiederum unverzichtbar ist. Dilschneider hat in

²¹ Ebd. S. 1.

²² Vgl. SCHÜRMAN, Heinz: „Pro-Existenz“ als christologischer Grundbegriff, in: *Analecta Cracoviensia* 17 (1985), S. 345-371. Walter Kasper hat den Begriff jüngst aufgegriffen: KASPER, Walter: *Barmherzigkeit. Grundbegriff des Evangeliums – Schlüssel des christlichen Lebens*, Freiburg/Br. 2015, S. 77-82.

²³ WOLLBOLD, Andreas: *Aus Proexistenz leben*. In *Memoriam Heinz Schürmann (1913-1999)*, in: *Geist und Leben* 73 (2000), S. 225–232, hier S. 228, zit. nach: gul.echter.de/component/.../3711-73-2000-3-225-232-wollbold-0.html [Zugriff: 10.11.2015].

seinem berühmten Aufsatz über die Geistvergessenheit in der Theologie²⁴ bekanntlich die Fragestellung nach der Kontinuität zwischen dem historischen Jesus und dem kerygmatischen Christus pneumatologisch beantwortet. Er identifiziert den Heiligen Geist als das Kontinuum, der beide in einer „pneumatischen Identität“²⁵ zusammenführt. „Es ist das Kontinuum des Geistes, das den historischen Jesus und den kerygmatischen Christus im Zeugnis des Kerygmaticers zusammenbindet und so vereint, dass sich im Kerygmaticer der Christus selber bezeugt.“²⁶ Proexistenz kann durch den Geist Gottes, der uns mit dem Sohn zu Erben des ewigen Lebens macht (vgl. Röm 8,14–17), zur *Inexistenz* der Jüngerinnen und Jünger Jesu werden, wenn sie von Jesus als dem Herrn sprechen (1 Kor 12,3). Hildegard Scherer zufolge gilt dies als „Minimalbedingung für das Geistwirken in einem Gemeindemitglied“²⁷. Zugleich fungiert die der „Evidenz des Geistesempfangs“²⁸ Ausdruck verleihende „Anerkennung des Gekreuzigten als Herrn“²⁹ als ein „identity marker“, der über bisherige soziale oder religiöse Grenzen Menschen zu einer neuen Gruppe integrieren kann³⁰ wobei der Empfang des einen Geistes den Gruppenmitgliedern einen egalitären Status verleiht.

Zur Debatte steht also die Inexistenz des Geistes, sei es in Handlungen, Texten oder Personen. Diese Inexistenz ist kein Gehalt. Sie bezeichnet vielmehr eine Disposition. Als adverbiale Bestimmtheit des Verhaltens kann sie vom Handeln her als dessen szenische Gerichtetheit identifiziert werden.

Spiritualität wird damit zu einer Aufgabe der Weiterbildung. Sie bezieht sich auf die Katharsis des Geistes, der sich das Leitungsteam zur Ausrichtung seines Handelns gemeinschaftlich und regelmäßig widmen sollte. Von Proexistenz bestimmte Gemeindeleitung stellt eine Autorität dar, die sich vom Geist Jesus Christi her bevollmächtigt weiß.

2. THEOLOGISCHE VALENZ DES TERRITORIALPRINZIPS ALS STRENGE ORTSBEZOGENHEIT DER PASTORAL

Damit komme ich zum zweiten Thema für die theologische Reflexion, zur theologischen Valenz des Territorialprinzips als strenge Ortsbezogenheit der Pastoral.

²⁴ Vgl. DILSCHNEIDER, Otto: Die Geistvergessenheit der Theologie. Epilog zur Diskussion über den historischen Jesus und kerygmatischen Christus, in: Theologische Literaturzeitung 86 (1961), S. 255-266.

²⁵ Ebd. 263.

²⁶ Ebd.

²⁷ SCHERER, Hildegard: Geistreiche Argumente. Das Pneuma-Konzept des Paulus im Kontext seiner Briefe, Münster 2011, S. 254.

²⁸ SCHERER, Geistreiche Argumente, S. 252.

²⁹ Ebd. S. 254.

³⁰ Ebd. S. 258.

Das Territorialprinzip ist nur dann von theologischer Valenz, wenn es dem Gedanken der Glaubensgemeinschaft vor Ort und dem des menschlichen Zusammenlebens vor Ort untergeordnet wird. Ein Territorialprinzip, das sich als Zuständigkeitsbereich kirchlicher Herrschaft versteht, ist demgegenüber theologisch weniger spannend. Allerdings gilt es zu beachten, was Elisa Kröger mit Bezug auf Jürgen Werbick in ihrem Bericht ausgeführt hat:

„So zeigen die Ergebnisse, dass freiwillig Engagierte in Leitungsteams stark motiviert sind, sich für eine menschen- und ortsnahe Seelsorge einzusetzen und zwar bis zur Grenzverletzung ihrer eigenen Zeitkapazitäten. Mit Jürgen Werbick kann daher gesagt werden: Ihr engagierter Einsatz garantiert die Identität von Seelsorge schlechthin, denn dieser gewährleistet, dass die Seelsorge eine Aufgabe ist und bleibt, ‚die im Wesentlichen vor Ort wahrgenommen werden will und ihre ‚Seele‘ verliert, wenn sie entörtlicht würde“³¹. Freiwillig Engagierte in Leitungsteams stehen somit für den Reichtum einer präsenten und zugänglichen ‚Kirche vor Ort‘³¹.

Bestätigt werde die Motivationslage durch die Auswertungen zu c. 517 § 2 CIC/1983.³²

Die Gewährleistung des Ortsbezugs ist demnach in zweifacher Hinsicht entscheidend für das Gelingen des Dienstes an den Menschen: Erstens bezüglich der Motivation der Ehrenamtlichen, die den Dienst der Leitung anders als der Priester in ihren Heimatgemeinden ausüben und zweitens bezüglich der Identität von Seelsorge. Stimmt jedoch die wortspielerisch und mit einer gewissen Leichtigkeit vorgetragene These von Jürgen Werbick, dass die Seelsorge „ihre ‚Seele‘ verliert, wenn sie entörtlicht würde“? So evident, wie die Leichtigkeit, mit der die These daherkommt, dürfte sie kaum sein. Schließlich gibt es innerkirchlich boomende

³¹ KRÖGER, Elisa: (Weiter-)Bildungsbedarfe aus der Sicht freiwillig Engagierter in Leitungsteams in der Diözese Aachen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung“, in diesem Band, S. 166 unter Verweis auf WERBICK, Jürgen: Warum die Kirche vor Ort bleiben muss, Donauwörth 2002, S. 174; vgl. DERS.: Ubi sacerdos ibi parochia? Pastorale Konzepte und theologische Schlüsselfragen, in: Johanna RAHNER/Friedolf LAPPEN/Johannes FÖRST (Hg.): Abbruch oder Aufbruch? Von der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels, Berlin 2010, S. 69-83.

³² Vgl. KRÖGER, Elisa: (Weiter-)Bildungsbedarfe aus der Perspektive freiwillig Engagierter in Leitungsteams in der Diözese Aachen – eine empirische Untersuchung, in diesem Band S. 150. Dort heißt es: „Es kann festgestellt werden: Neben der praktischen Teamarbeit wird die Mehrheit der freiwillig Engagierten in Leitungsteams vor allem dadurch motiviert, mit vielen Menschen in Kontakt zu stehen, Gruppen und Anliegen zu vernetzen, Visionen und Projekte zu entwickeln, sowie dadurch, ein Ohr am Volk zu haben. Dass darin auch eine Stärke für eine ortsnahe-seelsorgerliche Präsenz im Kontext pastoraler Großräume liegt, belegen zum Beispiel die Ergebnisse der pastoralsoziologischen Studie von Böhnke und Schüller. Demzufolge ruft das Gemeindeleitungsmodell nach c. 517 § 2 bei den Befragten besonders deshalb positive Reaktionen hervor, weil es sowohl die Nähe zu den Menschen als auch die Erreichbarkeit von Kirche gewährleistet, worin für die meisten Befragten auch die Existenzberechtigung von Kirche schlechthin besteht.“

Bereiche kategorialer Seelsorge. Darüber hinaus scheint ein nüchterner Blick auf außerkirchliche Bereiche geboten. Kirchlich wird nämlich bisher kaum wahrgenommen, dass Seelsorge und Spiritual Care gesellschaftlich an zahlreichen nichtkirchlichen und auch nichtchristlichen Orten stattfindet. Die Seelsorge hat begonnen, sich von kirchlichen Vorgaben und Strukturen, ja sogar von Gott zu emanzipieren. Dieser Prozess wird sich durch die strukturelle Neugliederung der territorialen Pastoral, so die Vermutung, beschleunigen. Das bleibt auch in Bezug auf das Ortsprinzip der Seelsorge nicht ohne Einfluss. So wird in der Studie betont, dass es nicht darum gehen könne, bestehende Strukturen aufrecht zu erhalten, es vielmehr darum gehen müsse, für die Menschen vor Ort da zu sein. Man wird dabei die zahlreichen neuen Orte, an denen Märkte für Seelsorge entstehen, im Blick haben müssen. Die spirituelle Nachfrage generiert neue Adressen. Man denke an Mobilitätssorge – Autobahn und Flughafenkapellen –, Fanseelsorge auf Schalke, in Berlin und Hamburg und das Bestattungswesen – kapellenähnliche Aufbahrungsräume der Bestattungsunternehmer. Auch im Bereich der Palliativmedizin, der Pflege und des Gesundheitsmanagements spielt mittlerweile Spiritual Care eine entscheidende Rolle.³³ Sie hat in Instituten und an Lehrstühlen, unter anderem der Universitäten München³⁴ und Zürich³⁵, bereits ihren akademischen Niederschlag gefunden. Der Münchener Lehrstuhl ist nicht an der theologischen Fakultät, sondern an der medizinischen Fakultät, also im Bereich der Gesundheitswissenschaften angesiedelt. Dort, wo die Kirche nicht mehr als Adresse präsent ist, bilden sich neue Orte der Seelsorge. Diese orientieren sich am Markt. Demgegenüber hat die Kirche ihre wenig marktkonforme Kompetenz als Adresse wohnortbezogener Seelsorge aufrecht zu erhalten. Dort, wo die Menschen wohnen, soll der den Menschen mit unbedingter Liebe zuvorkommende Gott auch dann anzutreffen sein, wenn sie ihn nicht brauchen. Der transzendente, abwesende Gott ist gegenwärtig im Symbol. Kirche steht als Adresse dafür, die symbolische Dimension der Wirklichkeit offen zu halten. Dies gilt auch in Zeiten, in denen sie kaum mehr verstanden wird. Symbole und Riten erfüllen gerade dann ihre Aufgabe, die unbedingt entschiedene Bereitschaft Gottes für die Menschen, seine Adressierbarkeit, zu vergegenwärtigen. Die Symbole sind Symbole der Gemeinde: Das Gotteshaus, das Evangelium, der Gottesdienst, das stille Gebet – Klage, Dank, Lobpreis und Bitte –, die Gemeinschaft, der Dienst an Nächsten und Fremden, die Verkündigung, das Gedächtnis, die Hoffnung, die Kerzen, das Taufbecken und das Ewige Licht, in all dem lässt sich Gott antreffen. Sie müssen

³³ Internationale Gesellschaft für Gesundheit und Spiritualität e.V. <http://www.iggs-online.org> [Zugriff: 16.02.2016].

³⁴ <http://www.klinikum.uni-muenchen.de/Klinik-und-Poliklinik-fuer-Palliativmedizin/de/profe-ssu-r-fuer-spiritual-care/> [Zugriff: 16.02.2016].

³⁵ <http://www.theologie.uzh.ch/de/faecher/spiritual-care.html> [Zugriff: 16.02.2016].

in der Gemeinde zugänglich sein und gepflegt werden: Eine offene Kirche, ein offenes Evangelienbuch, eine offene Gemeinschaft. Damit Gott adressierbar bleibt. Dafür steht die Kirche, dafür steht Gemeindeleitung vor Ort.

3. GELTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Drittens ist die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der katholischen Kirche zu reflektieren. Der universale und unteilbare Geltungsanspruch dieses Prinzips ist kirchenpolitisch umstritten. Die Diskussion kann hier nicht nachgezeichnet werden.³⁶ Ich konzentriere mich deshalb auf nur ein Argument.

Papst Johannes Paul II. hat in seiner großen Geist-Enzyklika *Dominum et vivificantem* anerkannt, dass das Gewissen der Gläubigen unersetzbar und unhintergehbare Instanz der christlichen Wahrheit ist. Er hat den Geist Gottes als „Geschenk der Wahrheit des Gewissens“³⁷ bezeichnet und dies am Thema der Umkehr deutlich gemacht. Ohne Gewissensurteil keine Einsicht in die eigene Schuld, keine Einsicht in die Umkehrbedürftigkeit und keine Reue. „Das ‚Offenlegen der Sünde‘ unter dem Einfluß des Geistes der Wahrheit, von dem das Evangelium spricht, kann im Menschen einzig und allein durch das Gewissen geschehen.“³⁸ Diese personale Instanz der theologischen Wahrheit kann auch ekklesial nicht übergangen werden. Die Orientierung an denen, denen das kirchliche Handeln gilt, ist daher für die Ausrichtung des Handelns zwingend. Die göttliche Wahrheit ist als Geschenk an den Einzelnen wie auch an die Gemeinschaft zu verstehen. Nach *Lumen Gentium* gilt:

„Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Joh 2,20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert.“ (LG 12)

Von daher ergibt sich auch ein Anspruch auf Partizipation und deren rechtliche Absicherung. Wenn Elisa Kröger im Text unmittelbar nach der Ausrichtung des Leitungshandelns auf die „Sorge um die Menschen“ fortfährt: „Ihren Anspruch

³⁶ Vgl. BÖHNKE, Michael: Theologische Anmerkungen zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, in: Thomas SCHÜLLER/Martin ZUMBÜLT (Hg.): *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* [FS für Klaus Lüdicke], Essen 2014, S. 105-120.

³⁷ P. JOHANNES PAUL II.: Enzyklika *Dominum et vivificantem*. Über den heiligen Geist im Leben der Kirche und der Welt vom 18. Mai 1986, zit. nach: http://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_18051986_dominum-et-vivificantem.html, Nr. 31 [Zugriff: 10.11.2015].

³⁸ Ebd. Nr. 43.

erfüllen die neuen Leitungsstrukturen demnach erst in der Realisierung ihres Dienstcharakters: Ein Leitungsteam ist weder für sich selbst da noch zur bloßen Erhaltung kirchlicher Strukturen. Aufgabe und Sinn erfüllt ein Leitungsteam vielmehr als Werkzeug des Evangeliums, „welches das Geheimnis der Liebe Gottes zu den Menschen zugleich offenbart und verwirklicht“ (GS 45), wird das Problem verdeckt. Zwar wird der institutionellen Selbstbezüglichkeit der Leitung eine klare Absage erteilt, doch wird diese gleich in zweifacher Richtung altruistisch transzendiert: zum einen auf die Menschen hin, zum anderen auf das Evangelium hin. Diese doppelte Richtung ist jedoch keineswegs spannungsfrei und wird es nicht werden, so lange man die Menschen, denen die Sorge gilt, nicht als wahrheitsfähig und vom Geist der Wahrheit geprägte Menschen betrachtet, die in Taufe und Firmung den Geist Gottes empfangen haben. Die christliche Wahrheit lässt sich weder andemonstrieren noch durch Gehorsam einfordern.

4. ANLAGE UND ZIELE VON BILDUNGSPROZESSEN IM HINBLICK AUF EINE ZUKUNFTSFÄHIGE PRAXIS DER GEMEINDELEITUNG

Es stellt sich nunmehr viertens die Frage, wie Bildungsprozesse angelegt werden müssen und worauf Bildungsprozesse zielen, wenn sie die Praxis der Gemeindeleitung in Gemeinschaft zukunftsfähig gestalten und prozedural begleiten wollen. Ein rein funktionales Verständnis von Leitung, das eine Kompetenzorientierung in der Bildung als vorrangiges Ziel erscheinen ließe, verbietet sich aufgrund des über den Geist der gemeinschaftlich getragenen Sorge bereits Ausgeführten. Teambildung und Persönlichkeitsbildung stehen von daher im Vordergrund. Die wertvollen Erfahrungen gemeinsamen Lernens schlagen sich nieder in spirituellen und evaluativen Lernsettings. Die Teamentwicklung sollte dabei jedoch berücksichtigen, dass eine Pastoralentwicklung stattfindet. Die Pastoralentwicklung bedarf einer pastoraltheologischen Begleitung, welche auch systematisch-theologische und kirchenrechtliche Einsichten zu vermitteln hätte. Zu diesen Einsichten gehört, dass die Praxis der Gemeindeleitung dadurch bestimmt wird, dass sich die Gemeinde auf das Wort derjenigen, die das leitende Amt in der Gemeinde innehaben, berufen und verlassen kann. Wenn jemand Gesänge und Gebete anstimmt und einen Gottesdienst leitet und den von den Gläubigen erbetenen Segen des Herrn erteilt, will die Gemeinde sich auf diese Äußerung berufen können. Sie tut dies, indem sie responsorisch einstimmt. Wenn jemand tauft, will die Gemeinde den Getauften ChristIn nennen und als Gemeindeglied aufnehmen können.³⁹ Wenn jemand in den gemeindlichen Kindergarten aufgenommen wird, soll die Zusage gelten. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des gemeindeleitenden

³⁹ Vgl. ROSENSTOCK-HUESSY, Eugen: Der Atem des Geistes, Frankfurt/M. 1950, S. 41.

Handelns, für das die Personen mit ihrem Namen nach ihrer Ernennung einstehen, verlangt den Einsatz der ganzen Person. Das betrifft nicht das Zeitbudget der freiwillig Engagierten, erklärt aber vielleicht, warum es häufig zur zeitlichen Überforderung kommt. Ein solches Ehrenamt fordert einen personalen Einsatz, der nicht funktional verrechnet werden kann.

5. EPILOG

Eine zukunftsfähige Praxis von Gemeindeleitung kann und sollte theologisch reflektiert und begleitet werden. Wenn dies nicht durch einen dafür ausgewiesenen Pastoraltheologen geschieht, ist das begründungsbedürftig. Ich habe positiv auf die Anfrage von Elisa Kröger reagiert und mir damit das Dilemma selbst eingebrockt, als systematischer Theologe zu einer wichtigen Frage der pastoralen Praxis einen Kommentar beisteuern zu müssen. Wilderei ist nicht mein Motiv. Vielmehr ein biographischer Hintergrund. Ich habe über lange Zeit im Bistum Aachen an der Entwicklung neuer Formen der Gemeindeleitung mitgearbeitet. Die Frage eines tragfähigen Konzepts für die Weiterbildung der Menschen, die in Leitungsteams mitarbeiten, stellt in meinen Augen ein wichtiges und auf allen Ebenen zu förderndes Desiderat dar. Dazu wollte ich einen Beitrag leisten. Dies heißt erstens nicht, dass die systematisch-theologische Reflexion die pädagogische und pastorale Praxis oder gar die pastoraltheologische Reflexion ersetzen oder normativ überformen könnte oder sollte, und es heißt zweitens nicht, dass sich mein eigenes theologisches Urteil mit dieser Praxis und ihrer pastoraltheologischen Reflexion nicht weiterentwickeln könnte und müsste.